

Die Generalstaatsanwältin in Berlin



Die Generalstaatsanwältin in Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 1451 E GSTA 31/18

Bearbeiter: Ein Antwortender

e.anfragender@x9zb9v8wse

Telefon (030) 90 15-0
Fax (030) 90 15-27 04

E-Mail: verwaltung@gsta.berlin.de

Datum 13.09.2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Email vom 2. September 2018

Keine einzige der in der Email vom 2. September 2018 gestellten Fragen fällt in den Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

Die Fragen 1, 1.1, 2., 2.1, 3. und 3.1 beziehen sich bereits nicht auf Akten im Sinne von § 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Rechtsauskünfte.

Obwohl ich daher zu einer Auskunft nicht verpflichtet bin, teile ich Ihnen insoweit Folgendes mit:

1. Ja, soweit die Berliner Polizei strafverfolgend und nicht gefahrenabwehrend tätig wird und soweit die angewiesenen Personen „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ sind.
 - 1.1 § 152 Gerichtsverfassungsgesetz, Berliner Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 25. Oktober 2005
2. Nein.
3. Ja.
 - 3.1 § 147 Absatz 1 Nummer 3 Gerichtsverfassungsgesetz.

Die von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erteilten Aufträge im Sinne der Fragen 1.2 und 3.2 sind Gegenstand von Strafverfahrensakten, für die das Berliner Informationsfreiheitsgesetz nicht gilt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz). Die Zahl ist im Übrigen weder bekannt noch mit vernünftigem Aufwand feststellbar.

Im Auftrag

Ein Antwortender

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie, soweit Sie beschwert sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) an das EGVP der Generalstaatsanwältin in Berlin oder zur Niederschrift Widerspruch beim Generalstaatsanwalt in Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin einlegen.

Abschrift von § 3a Abs. 2 VwVfG (Bund)

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.